

Satzung
über Ehrungen der Stadt Leutenberg
vom 20.12.2001

Die Stadt Leutenberg erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) und Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) folgende in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leutenberg am 10. September 2001 beschlossene Satzung:

§ 1
Ehrungen

- (1) Die Stadt Leutenberg ernennt Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern.
- (2) Die Stadt Leutenberg zeichnet Persönlichkeiten, die sich durch aner kennenswerte Leistungen um das Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben, mit der Leutenberger Stadtmedaille aus.
Die Stadtmedaille kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige finanzielle oder materielle Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt Leutenberg erbringen.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Ehrungen sind mit dem Eintrag in das Buch der Stadtchronik verbunden.

§ 2
Voraussetzungen für Ehrungen

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen von Persönlichkeiten nach § 1 sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Ehrungen nach § 1 sollen in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates mit Festcharakter vorgenommen werden.
- (4) Mit den Ehrungen wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 3 Rechte der Geehrten

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Bei Tod der mit der Stadtmedaille Geehrten verbleibt die Medaille den Erben. Sie ist würdig aufzubewahren und darf nicht veräußert werden. Sie kann an die Stadt Leutenberg zurückgegeben werden.

§ 4 Widerruf von Ehrungen

Die Ernennung zum Ehrenbürger oder andere Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden.

Der Beschluss über den Widerruf bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Leutenberg vom 18.12.95 außer Kraft.

Leutenberg, den 20.12.2001

W e i ß
Bürgermeister